

Regierungsratsbeschluss

vom 30. März 2010

Nr. 2010/575

Büsserach: Wasserversorgung Höfe West, Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Büsserach ersucht um Genehmigung des Bauprojektes der Wasserversorgung Höfe West und um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die Gesamtkosten von 660'000 Franken.

2. Erwägungen

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2009/1554 vom 8. September 2009 wurde das Teil-GWP Höfe West mit den notwendigen Auflagen genehmigt und an die geschätzten Kosten von 650'000 Franken Kantons- und Bundesbeiträge in Aussicht gestellt.

Das vom Büro Sperisen Ingenieure GmbH, Zwingen, ausgearbeitete Bauprojekt entspricht weitgehend dem genehmigten Teil-GWP. Es umfasst ein neues Löschwasserreservoir mit 30 m³ und ein Trinkwasserreservoir mit 20 m³ Inhalt beim Hof Bachmatt, ein Pumpwerk mit der notwendigen Steuerung und rund 2'200 m' PE-Leitungen Ø 50 - 115 mm mit bereinigten Gesamtkosten von 660'000 Franken. Nach Abzug der nicht beitragsberechtigten Kosten von 80'000 Franken für die separate Löschwasserversorgung beim Hof Bachmatt verbleiben beitragsberechtigte Kosten von 580'000 Franken. Mit dieser Wasserversorgung können drei Landwirtschaftsbetriebe, die total rund 160 Grossvieheinheiten halten, mit qualitativ und quantitativ genügend Trink- und Löschwasser versorgt werden.

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Arbeiten als zweckmässig und beantragt, an die beitragsberechtigten Kosten von 580'000 Franken einen Kantonsbeitrag von 25 % oder 145'000 Franken zuzusichern. Es hat dem Bundesamt für Landwirtschaft einen Bundesbeitrag von 28 % beantragt.

Die Bauarbeiten wurden an die am günstigsten offerierenden Firmen Albin Borer AG, Büsserach (Baumeister- und Grabarbeiten), Lissag AG, Büsserach (Rohrlegung) und Huber AG, Lengnau (Reservoirs) vergeben.

Beim Bau und Betrieb der Anlagen sind die bereits mit der Genehmigung des Teil-GWP gemachten Auflagen und Bedingungen, betreffend Bodenschutz, Querung Kantonsstrasse, Wasserbezug, etc. zu beachten und einzuhalten. Der Detailplan des Reservoirs ist der Lebensmittelkontrolle und dem Amt für Landwirtschaft zur Genehmigung vorzulegen.

3. Beschluss

Gestützt auf § 10 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BGS 923.12).

- 3.1 Dem Unternehmen wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Das Bauprojekt wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- 3.3 Aus dem Kredit Nr. 565000/70056 "Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen" wird an die beitragsberechtigten Kosten von 580'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 25 %, im Maximum 145'000 Franken bewilligt.
- 3.4 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 2011 gewährt.
- 3.5 Die Amtschreiberei Thierstein, Breitenbach, wird beauftragt, im Grundbuch bei den gemäss beigelegter "Anmerkungs-Bestätigung" aufgeführten Parzellen, die notwendigen Anmerkungen einzutragen. Da das Unternehmen unter amtlicher Mitwirkung steht, hat die Eintragung gebührenfrei zu erfolgen. Der Vollzug ist dem Amt für Landwirtschaft in zwei Exemplaren zu bestätigen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
 Amt für Landwirtschaft
 Amt für Landwirtschaft, Abt. Strukturverbesserungen
 Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen
 Solothurnische Gebäudeversicherung
 Amt für Finanzen
 Kantonale Finanzkontrolle
 Amt für Raumplanung, Abt. Natur und Landschaft
 Amt für Umwelt, Abt. Wasser
 Kantonale Lebensmittelkontrolle
 Amtschreiberei Thierstein, Amthaus, 4228 Breitenbach (Versand durch Amt für Landwirtschaft)
 Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, 3003 Bern
 Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4227 Büsserach
 Sperisen Ingenieure GmbH, Industriestrasse 2, 4222 Zwingen